Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/7 2Ob69/03s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.2003

Norm

ZPO §187

Rechtssatz

Hat das Gericht in verbundenen Rechtssachen getrennte Entscheidungen gefällt und zu verschiedenen Zeiten zugestellt, dann laufen die Rechtsmittelfristen jeweils ab den Zustellungsdaten gesondert, auch wenn die Trennung der Verfahren nicht ausdrücklich beschlossen wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 69/03s
  Entscheidungstext OGH 07.04.2003 2 Ob 69/03s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117684

Dokumentnummer

JJR_20030407_OGH0002_0020OB00069_03S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at